

## **Anhang 3: Begriffbestimmungen und Worterklärungen wie sie für die kantonale Naturschutz-Gesetzgebung verwendet werden**

(Stand 01.01.1994)

---

### *Artenreiche Fettwiese:*

Mässig gedüngte Zweischnittwiese oder Weide mit besonders schutzwürdigen Pflanzenbeständen auf mittleren Böden. (Art. 23, Abs. 3 des Gesetzes)

### *Biotop:*

Schutzwürdiger wichtiger natürlicher oder naturnaher Lebensraum von einheimischen Tier- und Pflanzenarten. (Art. 20, Abs. 1 des Gesetzes)

### *Botanisches Objekt:*

Wichtiger, markanter oder wertvoller Einzelbaum oder -busch, Baumgruppe oder Allee. (Art. 30, Abs. 2 des Gesetzes)

### *Ersatz/Ersatzmassnahme:*

Siehe ökologischer Ersatz.

### *Feldgehölz:*

Flächige Bestockung mit einheimischen Sträuchern, allenfalls mit Krautsaum und Bäumen. (Art. 28, Abs. 2 des Gesetzes)

### *Feuchtgebiet:*

Extensiv genutztes Grünland mit besonders schutzwürdigen Pflanzenbeständen auf feuchten bis nassen Böden. (Art. 23, Abs. 2 des Gesetzes)

### *Flachmoor:*

Moor im Einflussbereich von Grundwasser. (Vgl. Hochmoor)

### *Geologisches Objekt:*

Erratischer Block, Gletscherschliff, Gletschermühle, geologischer Aufschluss, Fundstelle von Mineralien oder Versteinerungen, Höhle, Quelle (Art. 30, Abs. 1 des Gesetzes). Zu geologischen Objekten gehören auch Dolinen, weitere Karstphänomene und anderes.

### *Hecke:*

Linienförmige Bestockung mit einheimischen Sträuchern, allenfalls mit Krautsaum und Bäumen. (Art. 28, Abs. 1 des Gesetzes)

### *Hochmoor:*

Nährstoffarmes Moor auf mächtigem Torfkörper. Die Pflanzen ernähren sich vom Meteorwasser, der Kontakt zum Grundwasser ist unterbrochen. (Vgl. Flachmoor)

### *Inventar:*

Liste bestimmter Biotope, Objekte oder Artenvorkommen. Sie beschreibt die einzelnen Biotope, Objekte oder Artenvorkommen aus naturschützerischer Sicht und wertet ihre Bedeutung nach einheitlichen Kriterien. Wichtige Grundlage für die Naturschutzarbeit.

**Landschaftsökologische Funktion:**

Bedeutung einer (Naturschutz)fläche, meistens ein Biotopkomplex, für die Tier- und Pflanzenwelt in der umgebenden Landschaft. Kriterien sind neben Vollständigkeit der zu erwartenden Lebensräume an diesem Ort, Ungestörtheit, Natürlichkeitsgrad und Vernetzung zu anderen gleichartigen Flächen, unter Umständen auch der Wert als Trittstein, Korridor, Ausgleichsfläche oder Pufferzone.

**Lebensgemeinschaft:**

Die Gesamtheit aller Lebewesen eines Biotopes. Sie stehen untereinander in vielfachen Wechselbeziehungen.

**Lebensraum:**

Die Gesamtheit der ökologischen Gegebenheiten eines Gebietes und der dort vorkommenden Lebewesen.

**Magerstandort:**

Nährstoffarme Flächen auf trockenen bis nassen meist humusarmen Böden.

**Moor:**

Vegetationsbedeckte Lagerstätte von Torfen, die sich wegen des vorherrschend hohen Wasserstandes unter Sauerstoffabschluss nicht vollständig zersetzen konnten. Nach der Art des Wassereinflusses (Grundwasser, Meteorwasser) unterscheidet man Flach-, Übergangs- und Hochmoore.

**Naturnahe Fläche:**

Landschaftsteil, der wesentlich vom Menschen geformt wurde, aber dank herkömmlicher, schonender Pflege einen wichtigen Beitrag zur Artenvielfalt (und Stabilität) leistet.

**Naturschutz:**

Ziel des Naturschutzes ist die Erhaltung, Wiederherstellung oder Vermehrung der landschaftlichen und biologischen Vielfalt. Er ist Teil eines umfassenden Umweltschutzes.

**Naturschutzgebiet:**

Durch die Gesetzgebung oder durch Schutzbeschluss unter Schutz gestelltes Gebiet. (Art. 6, Abs. 2 des Gesetzes)

**Naturschutzobjekt:**

Durch die Gesetzgebung oder durch Schutzbeschluss unter Schutz gestelltes botanisches oder geologisches Objekt. (Art. 6, Abs. 2 des Gesetzes)

**Ökologische Ausgleichsfläche:**

Wenig intensiv genutzte oder naturnahe Fläche. Solche Flächen ergänzen die Biotope und haben den Zweck, diese untereinander ökologisch sinnvoll in Form von Inseln oder Bändern zu vernetzen. (Art. 21, Abs. 2 des Gesetzes)

**Ökologische Kennart:**

Pflanzen- oder Tierart, die für einen bestimmten Lebensraum (Biotop) charakteristisch ist.

**Ökologischer Ersatz:**

Kompensation von Eingriffen, welche mit einer teilweisen oder totalen Zerstörung von Biotopen, Brutstätten etc. verbunden sind, in erster Linie durch Schaffung neuer Biotope. Ein ökologischer Ersatz ist dann gegeben, wenn die zerstörten Biotope gleichartig/gleichwertig/in ähnlicher Ausdehnung (Schaffung desselben Biotoptyps; z. B. Ersatz einer Hecke durch eine Heckenneupflanzung) und in derselben Geländekammer/Gemeinde/Gegend erfolgt. Wo die Neuschaffung desselben Biotoptyps nicht möglich ist, kann der Ersatz in Form eines Biotoptyps mit ähnlicher Funktion im Naturhaushalt erfolgen.

**Pflege von Biotopen:**

Massnahmen zur Erhaltung von Biotopen, die ihre Entstehung und ihren Artenreichtum menschlicher, meist land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeit verdanken; im Idealfall die Weiterführung der bisherigen Nutzung.

**Realersatz:**

Siehe ökologischer Ersatz.

**Ried:**

Nasser oder periodisch austrocknender Standort mit einem mineralischen oder torfigen Boden, dessen Pflanzenwuchs meist zur Streuegewinnung genutzt wird.

**Rote Liste:**

Liste seltener oder gefährdeter Pflanzen- oder Tierarten. Diese Listen dienen als Instrument, um die Schutzwürdigkeit von Gebieten und Arten abzuschätzen. Sie enthalten im Unterschied zu den Listen der geschützten Pflanzen und Tiere auch Arten, die nur vom Spezialisten erkannt werden können, die aber ebenso sehr oder stärker gefährdet sein können als die geschützten Arten.

**Seltene Waldgesellschaft:**

Waldgesellschaft mit besonderen Biotopansprüchen, wie z. B. Flaumeichenwald, Erika-Föhrenwald, Weichholzaue, Bruchwald, Arvenbestand u. a.

**Störung von Biotopen:**

Ereignisse und Tätigkeiten (z. B. Freizeitaktivitäten, Tourismus, Verkehr) oder Eingriffe (z. B. Drainage, Düngung, Nutzung), welche die Existenzmöglichkeit bestimmter Pflanzen- oder Tierarten beeinträchtigen oder andere unerwünschte Folgen haben können.

**Streuwiese:**

Gleichbedeutend mit Ried.

**Trockenstandort:**

Extensiv genutztes Wies- oder Weideland mit besonders schutzwürdigen Pflanzenbeständen auf trockenem Untergrund. (Art. 23, Abs. 1 des Gesetzes)

**Uferbegleitendes Gehölz:**

Teil der Ufervegetation, der auch als Hecke betrachtet werden kann.

**Uferbereich:**

Gebiet am Rande eines Gewässers, das durch dessen Wasserregime gekennzeichnet ist.

***Ufervegetation:***

Schilf- und Binsenbestände, Auenv egetation sowie andere Pflanzengesellschaften im Uferbereich eines Gewässers einschliesslich uferbegleitende Gehölze und Krautvegetationen.

***Vernetzung von Biotopen:***

Verbindung zwischen voneinander entfernten Biotopen durch «Trittsteine» oder «ökologische Korridore», z. B. ökologische Ausgleichsflächen, die den genetischen Austausch und andere Beziehungen zwischen den getrennten Biotopen ermöglichen, insbesondere in intensiv genutzten Gebieten.

***Waldsaum:***

Übergangsbereich zwischen Wald und offenem Land mit Krautschicht, niederen und höheren Sträuchern und charakteristischen Baumarten.

***Wässermatte:***

Periodisch durch Überfluten bewässertes Dauerwiesland. Charaktermerkmal der Landschaft in den Mittellandtäälern des Napfvorlandes mit ihren durchlässigen Grien-schichten.